

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

1. März 2010 III 21-1.19.17-311/07

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1981

Geltungsdauer bis:

31. März 2015

Antragsteller:

ARMACELL GMBH

Robert-Bosch-Straße 10, 48153 Münster

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "Armaflex Protect R 90" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.



Z-19.17-1981

Seite 2 von 7 | 1. März 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-19.17-1981

Seite 3 von 7 | 1. März 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "Armaflex Protect R 90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹. Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Streckenisolierungen und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).
- 1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- 1.2.2.1 Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 - Die Rohre müssen aus den in der Anlage 1 genannten Rohrwerkstoffen bestehen.
 - Die Abmessungen der Rohre (Rohraußendurchmesser, Rohrwandstärke) müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
 - Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck))⁴ bestimmt sein (s. Anlage 1).
 - Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Die Rohrabschottung darf an Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall durch die Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 abgeschaltet wird.
- 1.2.5 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachge-

DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohruffnieringen; Rohruffnieringen; Rohruffnieringen; Rohruffnieringen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

Die technischen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600, Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., sind bei der Ausführung der Rohrleitungsanlagen zu beachten.



7-19.17-1981

Seite 4 von 7 | 1. März 2010

wiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

- Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen z. B. in Decken, deren 1.2.6 Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführun-1.2.7 gen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1

An den Rohren nach Abschnitt 1.2.2.1 müssen Streckenisolierungen (Röhrschläuche) aus Synthese-Kautschuk gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-07-505, "Armaflex Protect R 90" genannt, angeordnet werden.

2.1.2 Klebeband

Alle Klebenähte an den Streckenisolierungen nach Abschnitt 2.1.1 sind mit einem 3 mm dicken Klebeband, "AF Armaflex Tape" genannt, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-03-554 abzudecken.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Die Streckenisolierungen bzw. das Klebeband muss entsprechend den Bestimmungen des jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gekennzeichnet sein.

2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Armaflex Protect R 90" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1981
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Rohrabschottung zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf - bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung -,



Z-19.17-1981

Seite 5 von 7 | 1. März 2010

- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Streckenisolierungen sowie Angaben zu Isolierdicken und Längen, bezogen auf die Rohrabmessungen und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Streckenisolierungen angeordnet werden dürfen.
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf die besonderen Bestimmungen bei Rohrleitungen für brennbare Gase (Verwendung von Sicherheitseinrichtungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600).

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 **Bauteile**

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

Deutsches Institut – Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-15, aus Beton bzw. Stahlbeton hach DIN 10456 oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 41667,

 leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder

Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 10456 oder aus Porenbeton gemäß DIN 42238 und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

DIN 1053-1:

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je 2 mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)9 Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 1818010 haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-411 für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

Wahlweise darf die Rohrabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)9 zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-411 entspricht, die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und in der Öffnung eine umlaufende Laibung gemäß Abschnitt 4.4.2 ausgebildet wird.

Mauerwerk: Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. für Rohrumman-

	DIN 1033 1.	ridder werk, bereenhang and Adsidinang (in der Jewens generaen Adsgabe)		
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)		
7	DIN 4166:	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)		
8	DIN 4223:	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton - Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)		
9	DIN 4102-1:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)		
10	DIN 18180:	Gipsplatten; Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe) Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile		
11	DIN 4102-4:1994-03			



Z-19.17-1981

Seite 6 von 7 | 1. März 2010

telungen gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-07-009 darf gemäß Abschnitt 3.2.2 verringert werden.

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete thermoplastische Rohre gemäß Anlage 1 hindurchgeführt werden, deren Rohraußendurchmesser und deren Rohrwanddicken sowie die Dicke der zugeordneten Aluminiumeinlage den Angaben zum Anwendungsbereich auf Anlage 1 entsprechen müssen.

3.2.2 **Abstände**

Die Streckenisolierungen von benachbarten Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen aneinander grenzen. Die Streckenisolierungen dürfen ebenfalls an den Streckenisolierungen der Rohrummantelung nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-07-009 anliegen.

Sofern Streckenisolierungen aneinandergrenzen ist zu beachten, dass zwischen ihnen keine Bereiche (z. B. Zwickel) entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können.

3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 65 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)12 sein

3.2.4 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung an technischen Rohrleitungsanlagen sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.4 und 1.2.5 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 **Allgemeines**

Allgemeines

Deutaches

Deutaches

**Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht und ob Sicherungsmaßnahmen in Umsetzung des Abschnitts 1.2.4 vorhanden sind.

4.2 Auswahl der Streckenisolierung

Es muss der zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Rohrschlauch gemäß Abschnitt 2.1.1 als Streckenisolierung verwendet werden. Der Nenn-Innendurchmesser (nach prEN 1430413) der Rohrschläuche muss dem Außendurchmesser des Rohres entsprechen. Die Streckenisolierung muss mindestens 500 mm lang sein. Die Dicke der Isolierung muss bei einem Rohraußendurchmesser ≤ 26 mm 20 mm dick und bei einem Rohraußendurchmesser > 26 mm und ≤ 63 mm 25 mm dick sein (s. Anlagen 2 und 3).

4.3 Einbau der Streckenisolierung

- 4.3.1 Die mindestens 500 mm lange Streckenisolierung ist im Bauteil so anzuordnen, dass sie beidseitig gleich weit über die Bauteiloberflächen übersteht (s. Anlagen 2 und 3).
- 4.3.2 Die Rohrschalen der Streckenisolierung sind gemäß der Herstellerangaben am Rohr zu befestigen. Alle Nähte sind mit einem Klebstoff nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüf-



Z-19.17-1981

Seite 7 von 7 | 1. März 2010

zeugnis Nr. P-MPA-E-07-505 gemäß den Herstellerangaben zu verkleben und mit dem Klebeband gemäß Abschnitt 2.1.2 zu überdecken.

4.4 Fugenausbildung

- 4.4.1 Bei Einbau in Massivbauteile sind die ggf. vorhandenen Restöffnungen zwischen der Wand bzw. der Decke und dem mit der Streckenisolierung versehenen Rohr mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).
- 4.4.2 Bei Einbau in leichte Trennwände ist der bis zu 50 mm breite Ringspalt zwischen dem mit der Streckenisolierung versehenen Rohr und der Wandbeplankung mit einem Gipsspachtel in Beplankungsdicke vollständig zu verschließen, nachdem der innere zwischen den Wandbeplankungen befindliche Hohlraum fest mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C betragen muss, ausgestopft wurde. Die Tiefe der Verstopfung muss der Breite des Hohlraumes entsprechen (s. Anlage 2).

4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung an Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung nur angewendet werden darf, wenn die Leitungen mit Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt 600 ausgeführt wurden.

Valerius



Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen:

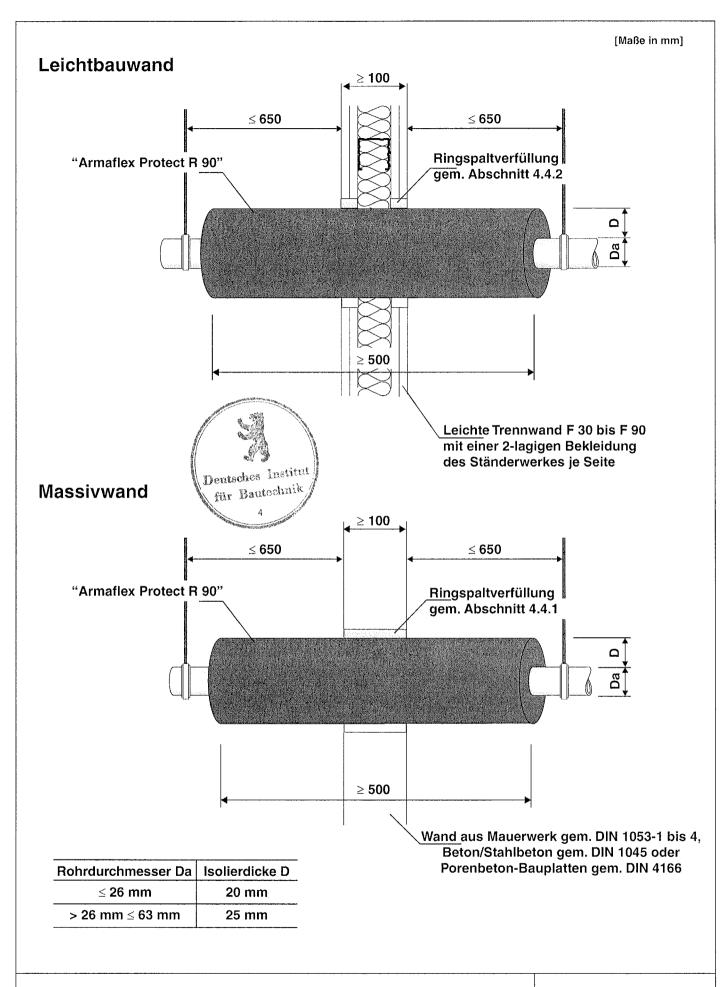
Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 1,5 mm dicken Aluminiumeinlage, die auf ein Trägerrohr aus PE aufgebracht sowie mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird mit einem Rohraußendurchmesser (d_a), einer Rohrwanddicke (s) und einer Aluminiumeinlagenstärke (d_{Al}) gemäß nachstehender Tabelle.

da	s	d (AI)
16 mm	2,0 mm - 2,75 mm	0,2 mm
20 mm	2,0 mm – 3,45 mm	0,2 mm - 0,3 mm
26 mm	3,0 mm - 3,7 mm	0,4 mm – 0,5 mm
32 mm	3,0 mm – 3,2 mm	0,6 mm - 0,85 mm
40 mm	3,5 mm	0,8 mm – 1 mm
	4,0 mm	0,8 mm – 1,2 mm
50 mm	4,5 mm	0,7 mm
63 mm	4,5 mm – 6,0 mm	0,8 mm - 1,5 mm

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck)) bestimmt sein. Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.



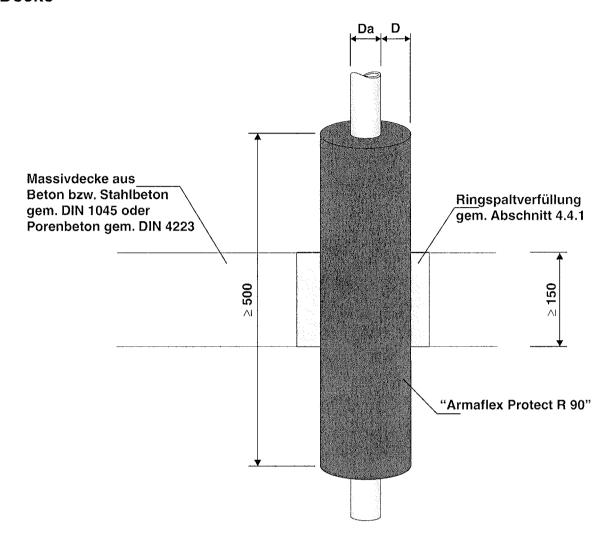
Rohrabschottung "Armaflex Protect R 90" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11 - Übersicht der Installationen - Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1981 vom 01.03.2010



Rohrabschottung "Armaflex Protect R 90" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11 - Einbau in Wände -

Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1981 vom 01.03.2010

Decke





Rohrdurchmesser Da	Isolierdicke D	
≤ 26 mm	20 mm	
> 26 mm ≤ 63 mm	25 mm	

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung(en)
 (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Rohrabschottung(en):

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

. 1			786555666 GTEV 605.
ж	Nichter	utreffendes	CHROICHON
	13111 1111 / 1	11101001000	

(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "Armaflex Protect R 90" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1981 vom 01.03.2010